

1965	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1965	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 65	Gesetz zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll	917
11. 7. 65	Gesetz zu dem Zollübereinkommen von Brüssel vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	948
6. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1039
8. 7. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Inkrafttreten für Griechenland)	1040

Gesetz zu dem Zollabkommen von Brüssel vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll

Vom 1. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 5. Juni 1956 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zollabkommen vom 1. März 1956 über Carnets E.C.S. für Warenmuster nebst Unterzeichnungsprotokoll wird zugestimmt. Das Abkommen und das Unterzeichnungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ist in der Zeit zwischen dem 1. September 1962 und dem Inkrafttreten des Abkommens ein Carnet E.C.S. vorbehaltlos erledigt worden, so werden

Ansprüche gegen den bürgenden Verband aus der Bürgschaftvereinbarung nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XXII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder